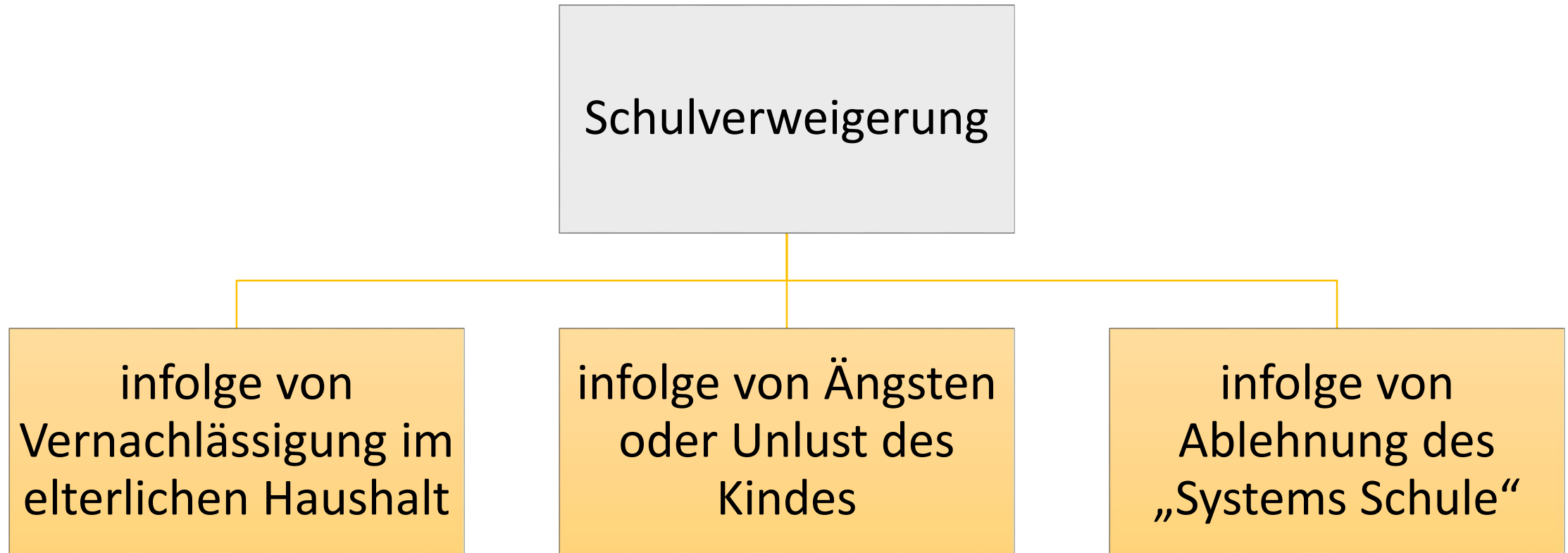


Schulpflicht, Absentismus, Kindeswohl

Fachgespräch des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtages vom 08.06.2023

Erscheinungsformen von Schulabsentismus in familiengerichtlichen Verfahren



Prüfungsschritte des Familiengerichts im Rahmen eines Kindeswohlgefährdungsverfahrens nach § 1666 BGB

Kindeswohlgefährdung

```
graph TD; A[Kindeswohlgefährdung] --> B[Eltern sind zur Abwendung der Gefahr nicht gewillt oder nicht in der Lage]; B --> C[Die zu treffende Maßnahme muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein];
```

Eltern sind zur Abwendung der Gefahr nicht gewillt oder nicht in der Lage

Die zu treffende Maßnahme muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein

Liegt bei Schulverweigerung eine Kindeswohlgefährdung vor?

- In der Rechtsprechung besteht Einigkeit, dass die Verweigerung des Schulbesuchs eine Kindeswohlgefährdung darstellen *kann*.
- In vielen Fällen ist der verweigerte Schulbesuch nur ein (zusätzliches) Symptom, eine Kindeswohlgefährdung ist dann regelmäßig schon aus anderen Gründen zu bejahen.
- Ob eine Kindeswohlgefährdung allein dadurch begründet sein kann, dass ein Kind nicht die (öffentliche) Schule besucht, ist umstritten.

Der Streit in der obergerichtlichen Rechtsprechung

- Bei Schulverweigerung kann nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung angenommen werden, sondern es sind alle wesentlichen Aspekte des konkreten Einzelfalls hinsichtlich einer konkreten Kindeswohlgefährdung zu bewerten.
- **Bei hinreichender Wissensvermittlung und hinreichender Sorge für die körperliche, kognitive, sprachliche, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes ist eine Kindeswohlgefährdung zu verneinen.**
- Es ist nicht Aufgabe des Familiengerichts für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.

OLG Bamberg v. 22.11.2021 (Az 2 UF 220/20)

- Die allgemeine Schulpflicht dient auch dem staatlichen Erziehungsauftrag. Es ist Aufgabe der Schule, die Fähigkeit von Schülern zu Toleranz und Dialog als Grundvoraussetzung demokratischer Willensbildung zu fördern.
- **Bei Schulverweigerung kommt eine Kindeswohlgefährdung deshalb auch dann in Betracht, wenn die Eltern auf andere Weise für eine hinreichende Wissensvermittlung und für die sonstige Entwicklung des Kindes sorgen.**
- Schulrechtliche Maßnahmen stehen neben familiengerichtlichen Maßnahmen.

OLG Karlsruhe v. 25.01.2023 (Az 5 UF 188/22)

Weitere Rechtsprechung:

BVerfG v. 31.05.2006, 2 BvR 1693/04; OLG Hamm v. 20.02.2007, 6 UF 51/06; BGH v. 17.10.2007, XII ZB 42/07; OLG Hamm 12.06.2013, II-8 UF 75/12; BVerfG v. 15.10.2014, 2 BvR 920/14; OLG Schleswig v. 27.12.2018, 10 UF 176/18; OLG Hamm v. 11.10.2019, II-3 UF 116/19; OLG Celle v. 27.07.2020, 21 UF 190/19; KG v. 15.07.2022, 13 UF 67/22.

Mögliche Maßnahmen des Familiengerichts

- Auflage, den regelmäßigen Schulbesuch sicherzustellen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB),
- Auflage, Leistungen der Kinder und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB), z. Bsp.: Inanspruchnahme Schulbegleiter oder Auflage, Kind bei einem Schulprojekt anzumelden, um den Übergang des Kindes in den regulären Schulbesuch zu ermöglichen,
- Entziehung der elterlichen Sorge im Bereich schulische Angelegenheiten sowie Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, beschränkt auf den Zeitraum des Schulbetriebs, und Bestellung eines Ergänzungspflegers, der ggf. auch dazu ermächtigt wird, die Herausgabe des Kindes notfalls unter Einsatz von Gewalt und durch Betreten und Durchsuchung der elterlichen Wohnung sowie unter Inanspruchnahme der Hilfe des Gerichtsvollziehers oder der Polizei zu erzwingen,
- Entziehung des gesamten Sorgerechts einschließlich Fremdunterbringung

Die zu treffende Maßnahme muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein

- Abwägung des Gerichts:

Welche Folgen haben etwaige gerichtliche Maßnahmen für das Kind?

Ist die Durchsetzung unter Zwang im konkreten Fall die größere Gefährdung für das Wohl des Kindes?

- OLG Schleswig hat in seiner Entscheidung vom 27.12.2018, Az 10 UF 176/18 eine Kindeswohlgefährdung bejaht, aber die Eignung und Verhältnismäßigkeit der zwangsweisen familiengerichtlichen Durchsetzung der Schulpflicht gegen den nach zwei Jahren Schulabstinenz nachhaltig verfestigten Willen des Kindes abgelehnt.

Was wäre zu wünschen?

- Frühzeitige Information der Familiengerichte bei Schulabsentismus:
Auch die Schule selbst kann das Familiengericht anrufen und die Einleitung eines Verfahrens nach § 1666 BGB in Gang setzen
- Förderung von entsprechenden Projekten der Kinder- und Jugendhilfe
(Schulbegleitung, Übergangsschulprojekte, spezialisierte Ergänzungspfleger etc.)
- Spezielle Konzepte für Grundschulen